

**Tragende Gründe zum Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Neufassung der Psychotherapie-Richtlinie:
Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern**

Vom 19. Februar 2009

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Verfahrensablauf	3

1. Rechtsgrundlagen

Der G-BA hat am 17. Juli 2008 die redaktionelle Neufassung der Psychotherapie-Richtlinie beschlossen und damit einen Beschluss des G-BA in der Besetzung nach § 91 Abs. 2 SGB V (alte Fassung) vom 21. Juni 2005 umgesetzt. Zugleich beschloss der G-BA, der Psychotherapie-Richtlinie eine Generalklausel zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern voranzustellen. Die Verwendung der Generalklausel wurde damit begründet, dass die Verwendung von geschlechtlichen Paarformen die Verständlichkeit und Klarheit der Richtlinie erheblich einschränken würde.

Mit Schreiben vom 17. September 2008 hat das BMG die Beanstandungsfrist nach § 94 Abs. 1 S. 3 SGB V unterbrochen und den G-BA um eine Stellungnahme zu der Frage aufgefordert, ob durch die – materiell unveränderte - Formulierung des § 1 Abs. 2 S. 1 der Psychotherapie-Richtlinie die Behandlungsziele des § 27 Abs. 1 S. 1 SGB V eingeschränkt würden und ob deshalb eine Anpassung der Richtlinie notwendig sei. Darüber hinaus wurde seitens des BMG die Verwendung einer Generalklausel zur sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen mit dem Hinweis moniert, die Formulierung der Generalklausel werde dem aktuellen Standard der geschlechtergerechten Sprache nicht hinreichend gerecht. Der G-BA wurde um detailliertere Darlegung der konkreten Formulierungsschwierigkeiten gebeten, die bei der Verwendung von geschlechtlichen Paarformen aufträten. Der Unterausschuss Psychotherapie hat sich daraufhin in seiner Sitzung am 29. September 2008 darauf verständigt, die vom BMG monierte Generalklausel aus dem Richtlinienentwurf zu streichen und die Frage der sprachlichen Gleichbehandlung bei nächster Gelegenheit erneut zu prüfen. In seiner Sitzung am 20.01.2009 hat der Unterausschuss einen von der Geschäftsführung erarbeiteten Entwurf einer im Sinne der sprachlichen Gleichbehandlung formulierten Neufassung der Psychotherapie-Richtlinie beraten und als Vorlage zur Beschlussfassung im Plenum konsentiert.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Die Neufassung enthält ausschließlich die auf die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zielenden Umformulierungen der Richtlinie. Inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Wo immer möglich, wurden geschlechtliche Paarformen verwendet. Lediglich der Begriff „Therapeut-Patient-Beziehung“ in § 4 Absatz 3 der Psychotherapie-Richtlinie wurde als terminus technicus nicht in die Paarform übertragen.

In § 28 Absatz 1 wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen: Der Begriff „Spitzenverbände der Krankenkassen“ wurde durch den Begriff „Spitzenverband Bund der Krankenkassen“ ersetzt.

3. Verfahrensablauf

Gremium	Datum	Beratungsgegenstand
G-BA	17.07.2008	Beschluss einer Neufassung der Psychotherapie-Richtlinie mit einer vorangestellten Generalklausel zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern
UA PT	29.09.2008	Beratung der Auflage des BMG, die Generalklausel zu streichen und die Verwendung von geschlechtlichen Paarformen erneut zu prüfen
UA PT	20.01.2009	Bearbeitung einer Neufassung der Psychotherapie-Richtlinie mit sprachlicher Gleichbehandlung von Frauen und Männern zur Vorlage im Plenum
G-BA	19.02.2009	Beschluss einer Neufassung der Psychotherapie-Richtlinie mit sprachlicher Gleichbehandlung von Frauen und Männern

Der Unterausschuss Psychotherapie empfiehlt einvernehmlich die Neufassung der Psychotherapie-Richtlinie. Die Patientenvertreter vertreten kein abweichendes Votum.

Siegburg, den 19. Februar 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss
gem. § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess